

Nr.: BV-153/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 06.10.2016

Fachbereich
Stadtentwicklung
Venediger, Kerstin
Tel.: 421 347
Aktz.:
Bezug: BV-097/2015

Beschlussvorlage

Nummer BV-153/2016

Betreff :

Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" / Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg nimmt die Begründung zum Entwurf des Bauleitplanes Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke " (Anlage 1) zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt den Entwurf (Anlagen 2.1, 2.2, 2.3) bestehend aus den Planzeichnungen 1/3, 2/3 und 3/3 mit textlichen Festsetzungen.
3. Der Stadtrat bestimmt den Entwurf des Bauleitplanes Bebauungsplan N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke" einschließlich Begründung zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Unterrichtung der von der Planung berührten und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	Stadtentwicklung	
Produkt	511101	Räumliche Planung
Konten	543105	Geschäftsaufwendungen – Planungen aus Eigenmittel
Kostenstelle/ Kostenträger	511101100 Räumliche Planung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	50.000	veranschlagt		2016	33.100	2016	
				2017		2017	
Bedarf	33.100	Bedarf		2018		2018	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss: I/174-15-15 vom 28.10.2015

Vorentwurf/ frühzeitige Beteiligungen in der Zeit vom 20.04. bis 09.05.2016
veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg vom 20.04.2016II. Beschlussgegenstand

Zu 1:

In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans N14 "Sondergebiet für sportliche und kirchliche Zwecke " sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die auf der Grundlage der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange im Umweltbericht dargelegt. Die Begründung ist dem Bebauungsplanentwurf beizufügen.

Zu 2:

Planinhalt

Mit dem Bebauungsplan N14 sollen der Reitplatz dauerhaft und zudem dessen Nutzung für ein jährliches Wettkampfturnier sowie die Einrichtung von Konfirmandencamps (Konficamps) im Jahr 2017 im Rahmen der Großveranstaltungen zum Reformationsjubiläum in der Lutherstadt Wittenberg bzw. nachfolgend jährlich an bis zu 35 Tagen stattfindende Kirchencamps planungsrechtlich gesichert werden. Die Nutzungen und textlichen Festsetzungen sind entgegen der üblichen Darstellung in der Planzeichnung aus Gründen der Bestimmtheit nach ihrer zeitlichen Ausübung und – richtung in *Planzeichnung 1/3 dauerhafte Nutzungen, Planzeichnung 2/3 temporäre Nutzungen Konficamp 2017 und Planzeichnung 3/3 temporäre Nutzungen Reitport (Turnier)/ Kirchencamp ausgewiesen.*

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass sich der Umweltzustand im Plangebiet bei Durchführung des Planvorhabens nicht wesentlich verschlechtern wird. Unter Einschluss der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffswirkungen sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffswirkungen ist insgesamt von einer Verbesserung des Umweltzustandes auszugehen.

Durch die geplante städtebauliche Neuordnung wird sich eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes einstellen.

Plansicherung

Für die Sicherung der mit der Planung herzustellenden ausgewogenen privaten und öffentlichen Belange sind im Entwurf vorgesehene und sich aus der Beteiligung ergebende Festsetzungen vor Satzungsbeschluss durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zu vereinbaren.

Zu 3:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nach § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein.

Dem kommunalen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB zufolge sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

III. Anlagen

Anlage 1 Begründung vom 12.09.2016

Anlage 2.1 Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.09.2016 Planzeichnung 1/3 dauerhafte Nutzungen

Anlage 2.2 Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.09.2016 Planzeichnung 2/3 temporäre Nutzungen: Konficamp 2017

Anlage 2.3 Entwurf des Bebauungsplanes vom 30.09.2016 Planzeichnung 3/3 temporäre Nutzungen: Reitsport (Turnier) und Kirchencamp